

Beitragsbeschluss 2007

Die Vollversammlung der Handwerkskammer für Mittelfranken hat am 07. Dezember 2006 folgenden Beschluss über den Kammerbeitrag 2007 gefasst:

Die Handwerkskammerbeiträge 2007 werden wie folgt festgesetzt:

Der Grundbeitrag für Betriebe, die in der Handwerksrolle, im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder im Verzeichnis der handwerksähnlichen Betriebe eingetragen sind, beträgt:

- a) sofern sie 2004
 - aa) keinen Gewerbeertrag oder einen Gewerbeertrag bis EUR 12.800,-- aufzuweisen haben: EUR 145,--
 - bb) einen Gewerbeertrag von EUR 12.801,-- bis EUR 18.400,-- aufzuweisen haben: EUR 160,--
 - cc) einen Gewerbeertrag von EUR 18.401,-- bis EUR 24.500,-- aufzuweisen haben: EUR 180,--
- b) bei Vorliegen eines Zusatzbeitrages: EUR 240,--

Der Zusatzbeitrag beträgt 1,3 % aus dem Gewerbeertrag 2004, der bis zu einem Höchstbeitrag von EUR 1.742,-- in Rechnung gestellt wird. Bei der Berechnung des Zusatzbeitrages wird bei den in der Handwerksrolle, im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder im Verzeichnis der handwerksähnlichen Betriebe eingetragenen natürlichen Personen und Personengesellschaften ein Freibetrag von EUR 24.500,-- von der übermittelten Bemessungsgrundlage abgezogen.

Für juristische Personen werden zum jeweiligen Gesamtbeitrag folgende Zuschläge erhoben:

sofern sie 2004 als Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag

- a) keinen Gewerbeertrag oder einen Gewerbeertrag bis EUR 24.500,-- aufzuweisen haben: EUR 180,--
- b) einen Gewerbeertrag von EUR 24.501,-- bis EUR 76.700,-- aufzuweisen haben: EUR 230,--
- c) einen Gewerbeertrag von über EUR 76.700,-- aufzuweisen haben: EUR 280,--

Für die gesamte Beitragsbemessung tritt in dem Fall, dass ein Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerergesetz nicht festgestellt wurde, an seine Stelle der Gewinn aus Gewerbebetrieb nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftssteuergesetz.

Das Übrige ergibt sich aus der Handwerksordnung und der Beitragsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

Dieser Beschluss der Handwerkskammer für Mittelfranken vom 07. Dezember 2006 wurde in der vorliegenden Fassung gem. § 106 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Absatz 1 Nr. 5 HwO vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie mit Schreiben vom 10. Januar 2007 (Nr. 4400e – H – 429) rechtsaufsichtlich genehmigt. Er wird hiermit gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 HwO in der ‚Deutschen Handwerks Zeitung‘ **Nr.3 vom 09.02.2007** veröffentlicht.